

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Werner Dreibus, Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
**– Drucksache 16/4909 –**

### **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen – unbezahltes Probearbeiten verhindern**

#### **A. Problem**

Nach Ansicht der Antragsteller steht der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Schutzrechte haben das Ziel, der Vertragsfreiheit zugunsten der Beschäftigten Grenzen zu setzen. Eine Rechtsprechung, die unentgeltliches „Probearbeiten“ in Form eines „Einfühlungsverhältnisses“ unter Bezug auf die Vertragsfreiheit für zulässig erklärt, muss korrigiert werden.

#### **B. Lösung**

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen der klarstellt, dass „Einfühlungsverhältnisse“ unzulässig sind und entsprechende Schutzrechte über dem Grundsatz der Vertragsfreiheit stehen. Dieser Gesetzentwurf müsse eine gesetzliche Präzisierung beinhalten, dass „Probearbeiten“ und „Testphasen“ immer in Form eines Probearbeitsverhältnisses mit Vergütungsanspruch erfolgen müssen.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/ CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/4909.

#### **D. Kosten**

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 16/4909 abzulehnen.

Berlin, den 9. April 2008

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Gitta Connemann**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Gitta Connemann

### I. Verfahren

#### 1. Überweisungen

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/4909** ist in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben in ihren Sitzungen am 9. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Ansicht der Antragsteller sähen sich Erwerbslose immer wieder gezwungen – wegen der schlechten Situation auf dem Arbeitsmarkt –, „Einfühlungsverhältnisse“ mit schlechter oder gar keiner Bezahlung einzugehen, bevor sie einen regulären Arbeitsvertrag erhielten. Wenn Erwerbslose versuchten, sich hiergegen juristisch zur Wehr zu setzen, werde dieses „Einfühlungsverhältnis“ mit Verweis auf die Vertragsfreiheit für zulässig erklärt.

Schutzrechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzen allerdings der Vertragsfreiheit Grenzen. Dadurch werde versucht, das Machtungleichgewicht zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern zumindest partiell auszugleichen. Durch die Möglichkeit, ein „Einfühlungsverhältnis“ zu vereinbaren (das nicht länger als eine Woche dauern darf), würden solche Schutzrechte umgangen und Lohnwucher (auffällig negatives Missverhältnis zwischen Arbeitsleistungen und Entgelt) betrieben. Arbeiten ohne Entgelt liefe zudem § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwider, nach dem die Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zu einem Vergütungsanspruch führe. Problematisch sei auch, dass während eines „Einfühlungsverhältnisses“ weder Sozialabgaben noch Steuern gezahlt würden, was zu einer weiteren Erosion der Einnahmebasis der Sozialversicherungen und der Steuern beitrüge.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen der klarstelle, dass „Einfühlungsverhältnisse“ unzulässig seien und entsprechende Schutzrechte über dem Grundsatz der Vertragsfreiheit stünden. Dieser Gesetzentwurf müsse eine gesetzliche Präzisierung beinhalten, dass „Probearbeiten“ und „Testphasen“ immer in Form eines Probearbeitsverhältnisses mit Vergütungsanspruch erfolgen müssten.

### III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 16/4909 in seiner 81. Sitzung am 9. April 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. wurde beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4909 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass es einen rechtlichen Unterschied zwischen einem „Einfühlungsverhältnis“ und einem Probearbeitsverhältnis gäbe. Laut Rechtsprechung und der Rechtsliteratur handele es sich bei einem „Einfühlungsverhältnis“ entweder um eine unbezahlte Kennenlernphase oder ein loses Rechtsverhältnis eigener Art. Beim „Einfühlungsverhältnis“ bestehe keine Arbeitspflicht und kein Direktionsrecht. Damit fehle es an den typischen Merkmalen eines Arbeitsverhältnisses, so dass es sich gerade nicht um ein Probearbeitsverhältnis handele. Falls nach außen lediglich ein „Einfühlungsverhältnis“ deklariert werde, die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses jedoch vorlägen, bestehe eine Vergütungspflicht. Somit bestehe kein Handlungsbedarf, da die rechtliche und gesetzliche Situation vollkommen ausreichend sei. Der Antrag werde aus den genannten Gründen abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** macht deutlich, dass der Titel des Antrags und das, was die Fraktion DIE LINKE. vorhabe, nicht übereinstimmen. Ein Probearbeitsverhältnis sei ein reguläres Arbeitsverhältnis, welches bezahlt werden müsse. Ein „Einfühlungsverhältnis“ sei eine Situation, bei der bei keiner Vertragspartei Rechte und Pflichten bestünden. Ein „Einfühlungsverhältnis“ verfolge einen anderen Zweck als ein Probearbeitsverhältnis, so dass ein generelles Verbot nicht in Betracht käme. Gleichwohl sei es nicht akzeptabel, dass Beschäftigte unter der Bezeichnung „Probearbeit“ unentgeltliche Arbeitsleistung zu erbringen haben. Eine derartige missbräuchliche Ausnutzung von „Einfühlungsverhältnissen“ sei bereits nach geltendem Recht unzulässig. Möglicherweise liege hier eine vergleichbare Situation wie bei Personen, die als Praktikanten eingestellt werden, tatsächlich aber als Arbeitnehmer beschäftigt werden, vor. Die Fraktion fordere eine gesetzliche Klarstellung. Diese würde den Betroffenen größere Rechtssicherheit verschaffen.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich der geäußerten Kritik an und wies darauf hin, dass die Konsequenz der Umsetzung solcher Vorschläge wäre, dass entsprechende Praktika/Probearbeitsverhältnisse nicht mehr angeboten würden und damit Berufseinsteigern und Langzeitarbeitslosen die Chance genommen würde, über diesen Weg in ein Beschäftigungsverhältnis zu kommen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führt aus, dass es die Situation auf dem Arbeitsmarkt verlange, dass die Menschen in „Einfühlungsverhältnissen“ arbeiteten. Dies widerspräche dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Schutzrechten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. „Einfühlungsverhältnisse“ seien zudem überflüssig, da sich Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer über bezahlte Probearbeitsverhältnisse oder Praktika kennenlernen könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass mit dem Antrag ein Problem aufgegriffen werde, dessen Bedeutung übertrieben werde. Die rechtlichen Bestimmungen eines „Einfühlungsverhältnisses“ seien klar geregelt. Der Antrag werde abgelehnt.

Berlin, den 9. April 2008

**Gitta Connemann**  
Berichterstatterin